

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 10. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2024)

zum Thema:

**Digitalisierung der Grundbücher und Einführung des elektronischen
Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen in Berlin II**

und **Antwort** vom 29. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2024)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 600
vom 10. Oktober 2024

über Digitalisierung der Grundbücher und Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in
Grundbuchsachen in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Schritte müssen konkret vollzogen werden, um von einem vollständig elektronisch geführten Grundbuch (wie es in Berlin seit 2001 etabliert ist) zu einer elektronischen Grundakte (wie sie in Berlin erst ab 2026 pilotiert wird) zu gelangen? Worin bestehen die qualitativen und funktionellen Unterschiede?

Zu 1.: Während es sich bei den maschinell geführten Grundbüchern um öffentlich-rechtliche Verzeichnisse handelt, umfasst die derzeit in Papierform geführte Grundakte die verfahrensbegleitenden Schriftstücke wie beispielsweise notarielle Urkunden. Hierbei richtet sich der Aufbau des Grundbuchs nach der Grundbuchordnung und nach der Grundbuchverordnung. Die Führung der Grundakte ist in der Aktenordnung vorgegeben.

Die wesentlichen drei Schritte zu einer elektronischen Grundakte sind die folgenden:

In Grundbuchsachen wird das Fachverfahren SolumSTAR eingesetzt. Für die elektronische Gerichts- und Verfahrensakte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird das elektronische Integrationsportal (eIP) genutzt. Eine elektronische Grundakte setzt zunächst aus technischer Sicht die vollständige Integration von SolumSTAR in das eIP durch die jeweiligen Softwareentwickler voraus.

Zentraler IT-Dienstleister der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist das ITDZ Berlin. In dessen Rechenzentren wird bereits das eIP betrieben. SolumSTAR hingegen wird noch nicht vollständig vom ITDZ Berlin bereitgestellt. Die Übernahme auch des Verfahrensservice für SolumSTAR durch das ITDZ Berlin ist aus betrieblicher Sicht vor Einführung der elektronischen Grundakte erforderlich.

Schließlich muss das eIP zur Nutzung elektronischer Grundakten auch in Grundbuchsachen mit entsprechenden technischen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen eingeführt werden.

2. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein ist laut der Bundesnotarkammer (<https://www.elrv.info/elektronischer-rechtsverkehr/uebersicht-verordnungen-elektronischer>) der elektronische Rechtsverkehr teilweise bei allen, teilweise bei einigen Grundbuchämtern etabliert. Ist dem Senat bekannt, ob die Grundbuchämter in diesen Bundesländern über elektronische Grundakten verfügen?

Wenn dies der Fall ist, aus welchen Gründen nutzt man die dortigen Systeme nicht in Berlin, statt auf Pilotierungsergebnisse des Amtsgerichts Kelheim in Bayern zu warten? Falls nicht, wie erklärt sich der Senat, dass diese Bundesländer sich gleichwohl entschieden haben, den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen?

Zu 2.: In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen wird die elektronische Grundakte bereits eingesetzt.

Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen Sachsen und Schleswig-Holstein sind nicht Mitglieder desselben Entwicklungs- und Pflegeverbands für Fachverfahren bzw. elektronische Gerichts- und Verfahrensakten wie Berlin. Die Nutzung eines anderen Fachverfahrens oder eines weiteren Aktensystems würde insbesondere den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Bundesländern, monetäre und personelle Zusatzaufwände für Parallelentwicklungen und weitere Lizenz- sowie Betriebskosten nach sich ziehen. Sie würde auch der Strategie des Senats und Vorgaben sowie Vereinbarungen zur weiteren IT-Konsolidierung zuwiderlaufen.

Beweggründe zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen ohne Einführung elektronischer Grundakten in Rheinland-Pfalz sind dem Senat nicht bekannt.

3. Welche Erkenntnisse aus Bundesländern, die die elektronische Grundakte nicht zeitgleich mit dem elektronischen Rechtsverkehr eingeführt haben, lagen dem Land Berlin vor, als es sich entschied, den elektronischen Rechtsverkehr erst mit der elektronischen Grundakte einzuführen? Inwieweit lagen dem Land Berlin Informationen vor, dass die nicht zeitgleiche Einführung zu aufwendigen Medienbrüchen geführt hat? Wie lässt sich der Mehraufwand quantifizieren und sind dem Senat Schritte bekannt, die andere Bundesländer unternommen haben, um den Mehraufwand zu reduzieren?

Zu 3.: Beweggründe zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen ohne Einführung elektronischer Grundakten und etwaige Maßnahmen zur Reduzierung von Mehraufwänden in Rheinland-Pfalz sind dem Senat nicht bekannt.

Mehraufwände durch die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs ohne Nutzung elektronischer Grundakten blieben angesichts unvermeidbarer Medienbrüche jedenfalls erheblich und durch eine synchrone Einführung von elektronischem Rechtsverkehr und elektronischer Gerichts- und Verfahrensakte vermeidbar. Das Grundbuchverfahren stellt ein im Wesentlichen schriftliches Verfahren dar, das von der Einreichung von Dokumenten durch die Beteiligten geprägt wird. Entsprechend hoch wäre die Anzahl elektronisch eingehender Schriftstücke, welche ausgedruckt, sortiert und zur Präsentation bereitgestellt werden müssten. Dies zöge unvermeidbar erhebliche organisatorische, personelle sowie zeitliche Mehraufwände nach sich.

4. Der Antwort zu Frage 2 der Anfrage des Abgeordneten Lehmann vom 11. Juli 2024 (Drucksache Nr. 19/19799) ist zu entnehmen, dass Berlin Mitglied in den Entwicklungs- und Pflegeverbänden SolumSTAR und eIP ist. Ist der unterschiedliche Entwicklungsstand der Bundesländer auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs darauf zurückzuführen, dass andere Bundesländer in anderen Entwicklungs- und Pflegeverbänden organisiert waren? Warum waren andere Verbände erfolgreich und warum hat sich Berlin nicht den Verbänden angeschlossen, die bessere Fortschritte erzielt haben?

Zu 4.: Der Senat vermag signifikante Entwicklungsrückstände im eIP- und SolumSTAR-Verbund gegenüber anderen Entwicklungs- und Pflegeverbänden nicht festzustellen, wie der Antwort zu 2. entnommen werden kann.

5. Der Antwort zu Frage 2 der Anfrage vom 11. Juli 2024 (Drucksache Nr. 19/19799) ist darüber hinaus zu entnehmen, dass Berlin und Bayern (Amtsgericht Kelheim) im selben Entwicklungs- und Pflegeverband eIP organisiert sind. Aus welchen Gründen wurde dann in Bayern bereits an den Amtsgerichten Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Sonthofen, Coburg, Kronach und Lichtenfels der elektronische Rechtsverkehr eingeführt? Hat nach Wissen des Senats der Freistaat an diesen Amtsgerichten bereits die sogenannte Mandantenfähigkeit hergestellt? Wenn ja, warum kann Berlin davon nicht profitieren und muss erst einen Auftrag an einen Entwickler vergeben? Wenn nein, sind Rollout und Regelbetrieb gegebenenfalls auch ohne die sogenannte Mandantenfähigkeit möglich?

Zu 5.: Beweggründe zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in einzelnen bayerischen Amtsgerichten sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin hat keinen Auftrag an einen Entwickler zur Mandantenfähigkeit erteilt. Berlin ist Mitglied desselben eIP-Entwicklungs- und Pflegeverbands wie Bayern. Innerhalb dieses Verbunds sind einzelne Aspekte der technischen Mandantenfähigkeit zur sachgebietsübergreifenden Nutzung derselben eIP-Instanz Gegenstand von Änderungsanforderungen, die in diesem und im Jahr 2025 umgesetzt werden sollen.

Ob ein Regelbetrieb des eIP für die elektronische Grundakte ohne weitere Entwicklungsschritte umgesetzt werden kann, kann frühestens nach einer gemeinsamen Auswertung der Pilotierungsergebnisse in Bayern bewertet werden.

6. In der Antwort zu Frage 3 der Anfrage vom 11. Juli 2024 (Drucksache Nr. 19/19799) wird der hohe technische und organisatorische Aufwand hinsichtlich der Eingangsreihenfolge der (Eintragungs-)Anträge im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs skizziert. Woran liegt es konkret, dass die Eingangsreihenfolge an den Grundbuchämtern nach Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nur mit derart hohem technisch und organisatorisch Aufwand eingehalten werden kann? Wie ist der Aufwand zu bewerten, wenn man – wie in anderen Bundesländern – nur noch Eintragungsanträge via EGVP zulässt?

Zu 6.: Die Eingangsreihenfolge ist für das Grundbuchverfahren essentiell. Unter anderem ist sie ausschlaggebend für die Rangfolge von Rechten. Auch bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird die Einreichung in Papierform als Ersatzeinreichung oder beispielsweise für Privatpersonen möglich bleiben. Es besteht daher die Möglichkeit, dass rangbeeinflussend ein Antrag weiterhin in Papierform beim Grundbuchamt eingeht, während sich ein Eintragungsantrag, dieselbe Sache betreffend, gerade im Druck befindet. Um Fehleintragungen vorzubeugen, müssten hier aufwendige organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.

7. Sieht der Senat neben der Möglichkeit, Homeoffice-Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Grundbuchämter einzuführen, auch Vorteile für die Effizienz und Zuverlässigkeit der Grundbuchrechtspflege im Ganzen, wenn zunächst nur Notare diese ohne Medienbrüche ganzheitlich abwickeln können? Wie bewertet der Senat unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes die Möglichkeit der Papiereinsparung?

Zu 7.: Unabhängig von der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen für die Mitarbeitenden der Grundbuchämter können die Vorteile für die Effizienz und die Papiereinsparung bei den Grundbuchämtern nur durch eine synchrone Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundakte erzielt werden – dies gilt auch in Bezug auf Notarinnen und Notare als Verfahrensbeteiligte.

8. Der Antwort zu Frage 4 der Anfrage vom 11. Juli 2024 (Drucksache Nr. 19/19799) ist zu entnehmen, dass ein organisatorisches Hindernis in der fehlenden Kapazität des ITDZ liegt. Wenn das ITDZ nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügt, neben sogenannten vorrangigen Digitalisierungsvorhaben auch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuchbereich voranzubringen, welche Überlegungen hat der Senat angestellt, auf externe IT-Dienstleister:innen zuzugreifen? Welcher IT-Dienstleister:innen haben sich die Bundesländer bedient, die in der Digitalisierung des Grundbuchwesens fortschrittlicher sind als das Land Berlin?

Zu 8.: Die erforderliche IT-Unterstützung für die Digitalisierungsvorhaben der Justiz in anderen Bundesländern erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen IT-Landesdienstleister. Anlass, hiervon in Berlin abzuweichen, besteht nicht. Ohne die rechtlich vorgegebenen Pflichtaufgaben zu vernachlässigen, arbeiten der Präsident des Kammergerichts und das ITDZ Berlin gemeinsam an der Bewältigung der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Herausforderungen.

9. Der Antwort zu Frage 5 der Anfrage vom 11. Juli 2024 (Drucksache Nr. 19/19799) sind die im Haushaltsplan des Landes Berlin veranschlagten Mittel zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundakte zu entnehmen. Welche zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen wären neben dem vorhandenen – mit vordringlichen Aufgaben gebundenen – Fachpersonal und den bisher eingesetzten Mitteln in Höhe von 1,2 Millionen Euro für die Steuerung von SolumSTAR und eIP notwendig, um den elektronischen Rechtsverkehr im Grundbuchbereich wirklich zeitnah – z.B. bis Ende 2025 – einzuführen?

Zu 9.: Eine belastbare Schätzung des personellen und finanziellen Bedarfs zur signifikanten Beschleunigung der isolierten Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen oder der synchronen Einführung von elektronischem Rechtsverkehr und elektronischer Grundakte ist nicht möglich. Dies schon, da unabhängig von den eingebrachten Ressourcen Abhängigkeiten von externen Softwareentwicklern bestehen und sich bewährte betriebliche Prozesse zur sicheren Bereitstellung von IT nur bedingt beschleunigen lassen (vgl. Antwort zu Frage 1).

Was hierüber hinaus den Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen betrifft, ist grundsätzlich ein auskömmlicher Ansatz finanzieller und personeller Ressourcen zur schnellstmöglichen Umsetzung rechtlich vorgegebener Pflichtaufgaben zielführend, auch um dann Kapazitäten für weitere Digitalisierungsvorhaben einbringen zu können.

10. Wie ist der aktuelle Stand der Online-Abfrage bei naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechten, die bei der Abwicklung von Grundstückskaufverträgen zu klären sind? Gibt es Gespräche mit Bundesländern wie Brandenburg, die eine rechtsverbindliche Online-Abfrage – anders als die Bezirke des Landes Berlin – bereits flächendeckend vorsehen?

Zu 10.: Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt stellt ein digitales Tool für naturschutzrechtliche Vorkaufsrechte zur Verfügung: Vorkaufsrecht nach Naturschutzgesetz - Berlin.de. Nach Eingabe einer Adresse kann damit recherchiert werden, ob sich das zu verkaufende Grundstück in einem Schutzgebiet befindet oder nicht. Je nach Ergebnis ist anschließend im jeweiligen Bezirk anzufragen, ob das Land Berlin gegebenenfalls sein Vorkaufsrecht ausüben wird. Dem elektronischen Vorkaufsrechtskataster, wie es in Brandenburg angewendet wird, kann sich das Land Berlin nicht ohne Weiteres anschließen, da das Liegenschaftskataster in Berlin die dafür erforderlichen Daten nicht enthält.

11. Sieht der Senat als Best Practice an, den elektronischen Rechtsverkehr nur zusammen mit der elektronischen Grundakte einzuführen? Wenn ja, sind dem Senat andere Bundesländer bekannt, die diesen Ansatz verfolgen? Gibt es darüber hinaus weitere Beispiele von Best Practice, die auf das Land Berlin übertragbar wären? Welche Erkenntnisse von "Bad Practice" liegen dem Senat aus anderen Bundesländern vor, die zu dem Ansatz des Senats geführt haben, den elektronischen Rechtsverkehr nur zusammen mit der elektronischen Grundakte einzuführen?

Zu 11.: Der Senat teilt mit den anderen Bundesländern und dem Bund das Ziel, Medienbrüche, die zu erheblichen Mehraufwänden für die Justiz führen, bei Digitalisierungsvorhaben möglichst zu vermeiden. Er sieht sich hierin durch bisherige Erfahrungen auch im Land Berlin

bestärkt. Dies betrifft beispielsweise die kurzzeitig erforderlich gewordene Einrichtung von Druckstraßen im Landgericht nach teilverpflichtender Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei fortwährender Nutzung von Papierakten.

12. In der Antwort zu Frage 9 der Anfrage vom 11. Juli 2024 (Drucksache Nr. 19/19799) wird die perspektivische Entwicklung eines datenbankgestützten Grundbuchs (dabag) erwähnt. Basiert die elektronische Akte nicht auf einer Datenbank? Welche zusätzlichen Vorteile sind mit einem datenbankgestützten Grundbuch zu erzielen? Welche Fortschritte sind bei dem Projekt des datenbankgestützten Grundbuchs zu verzeichnen und wann ist nach dortiger Schätzung erstmalig mit der Einführung eines datenbankgestützten Grundbuchs in einem deutschen Bundesland zu rechnen?

Zu 12.: Bei der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs wurde in erster Linie der Gedanke verfolgt, den gewohnten optischen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem papiergeführten Grundbuch beizubehalten. Die Grundbücher liegen daher derzeit ohne ausreichende Datenstruktur und in Fließtexten bzw. in Bildformaten vor. Das Projekt dabag hat vor diesem Hintergrund zum Ziel, die Eintragungen im Grundbuch in datenstrukturierter Form mit logischen Verknüpfungen der Inhalte in einer Datenbank vorzuhalten. Dies wird u. a. unterschiedliche Ansichtsformen des Grundbuchs sowie Recherche- und Eintragungsmöglichkeiten über mehrere Grundbücher hinweg ermöglichen. Im Ergebnis wird auch das Bestandsverfahren SolumSTAR durch dabag abgelöst werden.

Das Projekt dabag befindet sich derzeit noch in der Entwicklungsphase. Aufgrund der Komplexität des Grundbuches ist derzeit noch nicht absehbar, wann ein pilotierungsfähiges Produkt übergeben werden kann.

13. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 13.: Nein.

Berlin, den 29. Oktober 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz